

Nutzungszoneplan

Allmenden

- Der Nutzungszoneplan beinhaltet
- Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 WaG
 - Änderung der Zonenvorschriften

Plan Nr. 1409 / 1
 Datum 29.06.2011
 Massstab 1:3000

Der Stadtplaner
 Mark Werren

Format 105 / 30 cm
 Software VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 0106
 Bearbeitung SPA LU / MNB
 Datei- Pfad K:\SPA\Geschäftsprojekte\0106 Allmenden\Allmenden\Plan\Gr+U\Allmenden.vor

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 07.01. bis 08.02.2010
 Mitwirkungsbericht vom: 17.03.2010
 Vorprüfungsbericht: 24.09.2010
 Öffentliche Auflage vom: 01.09. bis 30.09.2011
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 31.08. und 14.09.2011
 und im Amtsblatt des Kantons Bern am: 31.08.2011

Anzahl Einsprachen: 2
 Einspracheverhandlung: 01. und 03.11.2011
 Erledigte Einsprachen: 2
 Unerledigte Einsprachen: 0
 Rechtsverwahrungen: 1

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 0079
 Stadtratsbeschluss vom: 29. März 2012

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM: 17. Juni 2012

Ja: 21'818 Nein: 7'173

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

A. Tschäppät

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den **15. AUG. 2012**

Die Vizestadtsschreiberin
 Christa Hostettler

C. Hostettler

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichteremann

J. Wichteremann

A. Pil.

25. Okt. 2012

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)

Genehmigt:
 Bern, 24.09.2012
 Amt für Wald des Kantons Bern
 Fachbereich Waldrecht

R. Sauter

Reto Sauter

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch



Festlegungen (neu)

- Wirkungsbereich
- Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche FA)
- A2** Feld
- Verbindliche Waldgrenze gemäss Art.10 Waldgesetz

Vorschriften

- 1) Die Zonen für öffentliche Nutzungen (Freifläche F) sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Die Zone FA umfasst Grundstücke für Sportanlagen und Anlagen für Veranstaltungen. Ein attraktiver Fuss- und Radweg zwischen der Grosse und Kleinen Allmend mit Fortsetzung zum Guisanplatz und Stade de Suisse sowie Schermen- und Zentweg ist zu gewährleisten.
- 2) Das Feld A2 dient als allgemein benützbare Freifläche. Die Fläche ist allwettertauglich und versickerungsfähig auszubilden. Sie kann an maximal 50 Tagen im Jahr als Abstellfläche für bis zu 500 Motorfahrzeuge von Veranstaltungsbesuchenden und von Ausstellern genutzt werden. Die Parkplätze sind zu bewirtschaften.
- 3) Das Feld A4 ist für zwei Kunstrasenfelder mit Ballfängen und Beleuchtung sowie für ein Betriebsgebäude für Geräte und öffentliche Toiletten bestimmt.
- 4) Das vom Gemeinderat am 25. Januar 2012 beschlossene Nutzungs- und Gestaltungskonzept für die Allmenden ist wegweisend für die Ausführung der einzelnen Massnahmen.

Hinweise (bestehend)

- Schutzzone SZA (Landschafts- und Ortsbildschutzzone)
- Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche FA)
- Besondere Zonenvorschriften

